

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Ausländerbehörde» ersetzt durch «Migrationsbehörde», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Gliederungstitel vor Art. 23

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 23 Sachüberschrift Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 24 Abs. 1–3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 25 Abs. 4

⁴ Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) berechtigt.

Art. 38 Sachüberschrift sowie Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 50 Einleitungssatz

An Ausländerinnen und Ausländer, die sich vorübergehend im Auftrag des Arbeitgebers oder zu beruflichen Weiterbildungszwecken für höchstens vier Jahre im Ausland aufgehalten haben, können Aufenthaltbewilligungen erteilt werden, wenn:

Art. 56 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 82 Abs. 6^{bis}–8

^{6bis} Zur Prüfung des Anwesenheitsverhältnisses melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe den kantonalen Migrationsbehörden den Bezug der folgenden Ergänzungsleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 ELG³ durch ausländische Personen:

- a. jährliche Ergänzungsleistungen;
- b. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in Fällen nach Artikel 14 Absatz 6 ELG⁴, wenn der vergütete Gesamtbetrag 6 000 Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

1 SR 142.201

2 SR 831.30

3 SR 831.30

4 SR 831.30

^{6ter} Nach Absatz 6^{bis} zu melden sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der ausländischen Personen sowie der Betrag der Ergänzungsleistung. Die Meldung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen:

- a. ab der ersten monatlichen Zahlung der jährlichen Ergänzungsleistung;
- b. ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtbetrag der vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten nach Absatz 6^{bis} Buchstabe b überschritten wird.

⁷ Die Absätze 6–6^{ter} sind nicht anwendbar, wenn die betroffenen Personen eine Niederlassungsbewilligung besitzen oder vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden.

⁸ Wenn die kantonale Migrationsbehörde gestützt auf die in Anwendung von Absatz 6^{bis} erhaltenen Daten die Nichtverlängerung oder den Widerruf einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt, meldet sie dies innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organ.

Art. 91b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Werden Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG⁵, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gewährte wurden, weiterhin ausbezahlt, so unterstehen sie ebenfalls der Meldepflicht nach Artikel 82 Absatz 6^{bis}. Die Meldung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Art. 10a Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen
(Art. 53 Abs. 6 AuG)

¹ Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

² Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.

³ Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichterstattung umfasst:

- a. die Zuständigkeiten für die Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit und für die Fallführung;
- b. das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- c. die Anzahl der Meldungen, das Profil der gemeldeten Personen und die Anzahl der Vermittlungen; und
- d. die zur Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eingesetzten Massnahmen und ihre Finanzierung.

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Änderung vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 16. Januar 1991¹ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989² (AVG)
sowie auf Artikel 21a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³ (AuG),

Gliederungstitel vor Art. 51

3. Kapitel: Die öffentliche Arbeitsvermittlung

1. Abschnitt: Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden

Gliederungstitel vor Art. 53

2. Abschnitt: Meldepflicht der Arbeitgeber bei Entlassungen und Betriebsschliessungen (Art. 29 AVG)

*Art. 53 Sachüberschrift
Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 53a

3. Abschnitt: Stellenmeldepflicht bei über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit

Art. 53a Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe
(Art. 21a Abs. 2 und 6 AuG)

¹ Die Massnahmen nach Artikel 21a AuG für stellensuchende Personen sind in denjenigen Berufsarten zu ergreifen, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet.

² Die Berufsarten, in denen der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, sind im Anhang festgelegt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung nimmt jährlich die erforderlichen Anpassungen vor.

³ Die Berechnung der Arbeitslosenquote basiert auf der Arbeitsmarktstatistik des SECO. Die Arbeitslosenquote errechnet sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen.

Art. 53b Stellenmeldung und Informationsbeschränkung
(Art. 21a Abs. 3 AuG)

¹ Die Arbeitgeber müssen offene Stellen in den Berufsarten nach dem Anhang der für sie örtlich zuständigen Stelle der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

² Sie müssen die folgenden Angaben übermitteln:

¹ SR 823.111
² SR 823.111
³ SR 142.20

- a. gesuchter Beruf;
- b. Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen;
- c. Arbeitsort;
- d. Arbeitspensum;
- e. Datum des Stellenantritts;
- f. Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet;
- g. Kontaktadresse;
- h. Name des Unternehmens.

³ Die Meldung muss über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

⁴ Die öffentliche Arbeitsvermittlung bestätigt den Eingang der Meldungen.

⁵ Der Arbeitgeber darf die Stellen, die er nach Absatz 1 melden muss, frühestens nach fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung anderweitig ausschreiben.

⁶ Zugriff auf die gemeldeten Stelleninformationen haben während fünf Arbeitstagen einzig die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als Stellensuchende angemeldet sind.

Art. 53c Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber
(Art. 21a Abs. 4 AuG)

¹ Die öffentliche Arbeitsvermittlung übermittelt den meldenden Arbeitgebern innert dreier Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier oder teilt den Arbeitgebern mit, dass keine solchen Personen verfügbar sind.

² Die Arbeitgeber teilen der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit:

- a. welche der Kandidatinnen und Kandidaten sie als geeignet erachtet haben;
- b. welche Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen worden sind;
- c. ob sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben; und
- d. ob die Stelle weiterhin offen ist.

Art. 53d Ausnahmen von der Meldepflicht
(Art. 21a Abs. 5 und 6 AuG)

¹ Zusätzlich zur Ausnahme nach Artikel 21a Absatz 5 AuG ist eine Stellenmeldung nicht erforderlich, wenn:

- a. Stellen innerhalb eines Unternehmens besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten bei demselben Unternehmen tätig sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden;
- b. die Beschäftigung bis zu 14 Tage (Variante: weniger als einen Monat) dauert;
- c. Personen angestellt werden, die mit der Unternehmensinhaberin oder dem Unternehmensinhaber durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Verleiher.

Art. 53e Antragsrecht der Kantone
(Art. 21a Abs. 7 AuG)

¹ Ein Kanton kann für sein Kantonsgebiet Antrag stellen auf Einführung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 53a in einer Berufsart, in der die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert erreicht oder überschreitet;

² Die Stellenmeldepflicht wird jeweils auf ein Jahr befristet.

Gliederungstitel vor Art. 54

4. Abschnitt: Ausbildung und Zusammenarbeit

Art. 55

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 56

5. Abschnitt: Datenbearbeitung und Berichterstattung

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 56a

Bisheriger Art. 55

**Verordnung
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzentschädigung
(AVIV)**

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. August 1983¹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 2 **Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit**
(Art. 14 AVIG)

² Niedergelassene Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der EU oder der EFTA sind, und die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können und innerhalb der Beitragsrahmenfrist während mindestens sechs Monaten in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. September 2002¹ über das Gewerbe der Reisenden wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

¹Die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes verlangten Dokumente müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- e. Die schriftliche Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin eines Grundstückes muss für den Fall vorliegen, dass die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Reisengewerbetätigkeit ihr Fahrzeug für die Nacht auf dem betreffenden Grundstück abstellen möchte.